

am Reparaturgegenstand vorgenommen werden, andernfalls geht der Auftraggeber seiner Mängelansprüche verlustig.

§ 12
Rechnungslegung

Der Auftragnehmer hat innerhalb zweier Wochen nach Absendung des Reparaturgegenstandes dem Auftraggeber Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu erteilen.

§ 13
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie findet auf bereits geschlossene und noch nicht erfüllte Verträge Anwendung.

Berlin, den 28. Dezember 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: H i n k e l m a n n
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu § 3 Abs. 3
vorstehender Anordnung

Bestell-
Auftrags-Nr^t des Auftraggebers:
..... I •

WA-Nr. des Auftragnehmers:
..... 7 •

Vereinbarung
zur Vorbereitung des Abschlusses eines
Reparaturvertrages

Zwischen

Auftraggeber

und dem

Auftragnehmer

wird über die beabsichtigte Durchführung

Art der Arbeit:

Bezeichnung des Reparaturgegenstandes/Standort:

Leistungsdaten:

Turbine (MW): Generator(MVA):

Leistungsausfall (MW):

Kostenschätzung:

zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Eingang der benötigten Unterlagen über den Reparaturgegenstand alle Vorbereitungsarbeiten (Befundaufnahme, Berechnung, Konstruktionsarbeiten, Aufstellung der Arbeitsgangleiste, Klärung der Materialfrage, Vorkalkulation) zu treffen, die zur Feststellung der Reparaturfähigkeit und der Durchführung der Reparatur erforderlich sind.

(2) Die Befundaufnahme zur Feststellung der Reparaturfähigkeit des Reparaturgegenstandes hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit beim Auftraggeber vorzunehmen.

(3) Nach Feststellung der Reparaturfähigkeit des Reparaturgegenstandes hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen einen Kostenschlag zu unterbreiten.

§ 2

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten erforderlichen Unterlagen zu übergeben, Auskünfte zu erteilen und Unterstützung zu gewähren.

(2) Der Auftraggeber hat, wenn sich zur Feststellung der Reparaturfähigkeit die Befundaufnahme beim Auftragnehmer erforderlich macht, den Reparaturgegenstand bis zum..... anzuliefern.

§ 3

Die Vertragspartner verpflichten sich nach Feststellung der Reparaturfähigkeit des Reparaturgegenstandes und des Umfangs der vorzunehmenden Arbeiten zum unverzüglichen Abschluß des Reparaturvertrages spätestens binnen 14 Tagen.

§ 4

Kommt ein Reparaturvertrag nicht zustande, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die geleisteten Vorbereitungsarbeiten die nachweisbar entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5

Kommt ein Reparaturvertrag zustande, so sind dem Auftraggeber die geleisteten Vorbereitungsarbeiten nur dann zu berechnen, wenn dies nach den gültigen Preisbestimmungen zulässig ist.

§ 6

Erfüllungsort für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Auftragnehmers.

.....
Ort und Datum	Ort und Datum
.....
Auftraggeber	Auftragnehmer

Anordnung

über Allgemeine Bedingungen für Bohrarbeiten
im Braunkohlenbergbau (BBB).

Vom 30. Dezember 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBI. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für Bohrarbeiten im Braunkohlenbergbau sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Übernahme und Durchführung von Bohrarbeiten im Braunkohlenbergbau enthalten.

§ 2

Vertragsgestaltung

(1) Über alle Leistungen im Geltungsbereich sind Verträge nach dem in der Anlage 1 enthaltenen Muster zu schließen. Im Vertrag sind Umfang der Leistungen und anzuwendendes Bohrverfahren genau zu bezeichnen.